

Für die Bearbeitung des Urkundenstoffes liegt das Muster in den Reichstagsakten und den Hanserecessen vor. Aus der besondern Natur des in den Stadtrechten vorliegenden Materials ergeben sich aber noch als weitere Forderungen: an der Spitze einer jeden Gruppe oder ihrer Unterabtheilungen eine Uebersicht, welche auf die Zusammenhänge der einzelnen Glieder derselben unter sich oder mit andern Gruppen aufmerksam macht; als Einleitung in die Rechtsaufzeichnungen der einzelnen Stadt eine Angabe der Hauptdaten ihrer Geschichte und der Grundzüge ihrer Verfassung, soweit sie zum Verständniss der nachfolgenden Privilegien und Statute erforderlich sind. Als Muster einer lehrreichen und gedrängten Uebersicht, wie sie sich für solche Zwecke eignen möchte, sind mir immer die Proben erschienen, welche Arnold in dem mehrgedachten Aufsätze (Krit. Zeitschrift S. 331) für ein paar Städte wie Augsburg, Bonn, Basel, Cassel, Cöln gegeben und welche Gengler in seinen umständlichen historisch-politischen Einleitungen an Inhalt keineswegs übertroffen hat. Selbstverständlich ist die Forderung, dass an der Spitze einer jeden Stadtrechtsurkunde in einem kurzen Regest der juristische Charakter des Documents (ob Privileg, Statut, Rechtsspruch, Weisthum u. s. w.) und sein Hauptinhalt bezeichnet werden, woran sich dann die nothwendigen Mittheilungen über die Quelle, aus der der Text geschöpft ist, und die Angabe der wichtigsten Drucke, in denen die Urkunde bisher vorlag, schliessen. Die den Text begleitenden Anmerkungen sind bestimmt, etwaige Schwierigkeiten kurz zu erklären und auf Erläuterungsschriften zu verweisen.

Ausser Register und Glossar würde die Aufstellung eines chronologischen Verzeichnisses der Urkunden eines Bandes, vielleicht auch einer besonderen Tabelle der unechten Urkunden empfehlenswerth sein. Bei letzterer habe ich ein Verzeichniss derjenigen Stadtrechtsurkunden im Auge, die sich dafür ausgeben, dem im betreffenden Bande behandelten Stoffe nach Ort und Zeit anzugehören. Diejenigen von ihnen, die wirklich der Zeit vor 1300 ihrer Entstehung nach zufallen, sind an der Stelle abzudrucken, die ihnen nach ihrem mit Wahrscheinlichkeit zu ermittelnden Ursprungsdatum zukommt, die erst nach 1300 entstandenen sind nur in jener Tabelle aufzuführen. So würde das Cölner Weisthum von angeblich 1169 gemäss den von Stumpf geführten Untersuchungen (Zur Kritik deutscher Städtepriv. S. 36) in die erste Hälfte des 13. Jahrh. zu setzen und an dieser Stelle unter den Cölner Stadtrechtsurkunden abzudrucken sein, während das Privileg K. Heinrichs V. für Bremen von 1111, Mai 14 [St. 3056] blos in jener Tabelle zu verzeichnen genügte.

Die in der Sammlung der Stadtrechte zu veröffentlichen-